

Schriften zum Europäischen Recht

Band 190

**Das Menschenwürdekonzept
der Europäischen
Menschenrechtskonvention**

Von

Torben Bührer



Duncker & Humblot · Berlin

TORBEN BÜHRER

Das Menschenwürdekonzept
der Europäischen Menschenrechtskonvention

Schriften zum Europäischen Recht

Herausgegeben von

Siegfried Magiera · Detlef Merten

Matthias Niedobitek · Karl-Peter Sommermann

Band 190

Das Menschenwürdekonzept der Europäischen Menschenrechtskonvention

Von

Torben Bührer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen
hat diese Arbeit im Sommersemester 2017
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0937-6305
ISBN 978-3-428-15611-5 (Print)
ISBN 978-3-428-55611-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sommersemester 2017 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Februar 2019 berücksichtigt werden.

Herzlich möchte ich mich bei meinem Doktorvater Herrn Richter des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Andreas L. Paulus für die Betreuung meines Promotionsvorhabens bedanken. Sowohl seine Seminare als auch seine fachlichen Anregungen waren für mich sehr wertvoll. Danken möchte ich auch Herrn Professor Dr. Dr. Dietmar von der Pfordten für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie seinem Wissenschaftlichen Mitarbeiter Herrn Dr. Philipp Gisbertz für den Austausch hinsichtlich der Ideengeschichte des Menschenwürdebegriffs.

Darüber hinaus danke ich den Herausgebern der „Schriften zum Europäischen Recht“ für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe.

Viele Menschen, die mir wichtig sind, haben direkt oder indirekt zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Insbesondere möchte ich mich bedanken bei Dr. Anke Jaspers für den vielseitigen Austausch während unzähliger Bibliothekstage sowie für ihre kluge und kritische Perspektive als Geisteswissenschaftlerin, die meine Arbeit sehr bereichert hat. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei Caroline Fiedler für die vielen hilfreichen Anregungen und wunderbaren Diskussionen, die mir manchen neuen Blick eröffnet haben.

Besonders danken möchte ich meiner Mutter Gunda Bühner. Sie war stets für mich da und hat mich vom Anbeginn meines Studiums über das Referendariat bis zur Verteidigung und Veröffentlichung dieser Dissertation unterstützt.

Mein allergrößter Dank gilt meinem Partner Martin Paul Fröhlich. Ohne seine Unterstützung, Begleitung und Liebe auch in schwierigen Phasen dieser Arbeit und meiner beruflichen Tätigkeit wäre diese Dissertation niemals entstanden. Ihm ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im August 2019

Torben Bühner

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung und Gegenstand der Untersuchung	13
B. Von der Idee zum Recht – die Entwicklung der Menschenwürde zum Rechtsbegriff und ihr völkerrechtlicher Gehalt	17
I. Eine kleine Ideengeschichte der Menschenwürde	19
1. Die griechische Antike	19
2. Die Lehren der Stoa, <i>Marcus Tullius Cicero</i>	20
3. Die christliche Lehre in der Spätantike und im Mittelalter	23
4. Die Renaissance und der Humanismus – <i>Pico della Mirandola</i>	25
5. Frühe Neuzeit und Aufklärung	27
6. Der Begriff der Würde bei <i>Immanuel Kant</i>	29
7. Die Entwicklung des Würdebegriffs in der Moderne	33
8. Zwischenergebnis	36
II. Die Herausbildung des Rechtsbegriffs der Menschenwürde und sein universeller Gehalt	37
1. Die Würde des Menschen in internationalen Verträgen und als Verfassungsbegriff	39
a) Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948	41
b) Die Genfer Abkommen von 1949 sowie die UN-Menschenrechtspakte von 1966	45
c) Weitere UN-Menschenrechtspakte	47
d) Die Arbeiten der ILC zur Menschenwürde	52
aa) <i>Die draft articles on the protection of persons in the event of disasters</i>	53
bb) <i>Die draft articles on the expulsion of aliens</i>	56
e) Regionale Menschenrechtspakte	57
f) Die Menschenwürde als Verfassungsbegriff	60
aa) Europäische Verfassungen	61
bb) Die Verfassung der USA	67
cc) Andere außereuropäische Verfassungen	71
g) Die Menschenwürde als allgemeiner Rechtsgrundsatz	76
h) Zwischenergebnis	78

2. Die Menschenwürde als universelles Rechtprinzip	85
a) Die Menschenwürde als Scharnier zwischen Moral und Recht	86
b) Die Menschenwürde als Konstitutionsprinzip und die Verbindungslinien zu den Menschenrechten	87
c) Die Menschenwürde als Grund und Konkretisierung der Menschenrechte	92
d) Die Absolutheit des Menschenwürdesatzes	96
3. Die Würde des Tieres nach Analogie der Menschenwürde	99
III. Ergebnis	102
C. Die Würde des Menschen nach dem Grundgesetz	105
I. Die Neujustierung der Stellung des Staates gegenüber dem Menschen mithilfe der Menschenwürdegarantie	108
II. Begriffsbestimmung vom Verletzungsvorgang her	111
III. Die Menschenwürde als seinsgebener Wert	112
IV. Objektformel und Subjektqualität des Menschen	114
1. Das Subjektprinzip als wesentliches Element der Würde des Menschen	114
2. Das vom BVerfG zugrunde gelegte Menschenbild und die Gemeinschaftsgebundenheit des Individuums	116
V. Die Menschenwürde als „Wurzel aller Grundrechte“ und absolute Grenze staatlichen Handelns	119
VI. Absolutheit und Unabwägbarkeit der Menschenwürdegarantie	121
1. Die Konturierung der Reichweite der Unantastbarkeit	122
a) Der Verweis des BVerfG auf das Sittengesetz	123
b) Die <i>Mikrozensus</i> -Entscheidung des BVerfG	124
c) Der Beschluss des BVerfG zu heimlichen Tonbandaufnahmen	125
d) Das Urteil des BVerfG zum <i>Luftsicherheitsgesetz</i>	126
e) Die Entscheidungen des BVerfG zum <i>Großen Lauschangriff</i> und zum <i>BKA-Gesetz</i>	127
2. Kritik an der Rechtsprechung des BVerfG zur Absolutheit in der Literatur	131
3. Stellungnahme	136
VII. Die Menschenwürde als Konstitutionsprinzip und zugleich als anspruchsbegründendes Grundrecht	140
1. Die objektiv-rechtliche Dimension der Menschenwürdegarantie	140
2. Die subjektiv-rechtliche Dimension der Menschenwürdegarantie	141
VIII. Ergebnis	144

D. Die Würde des Menschen nach dem Recht der Europäischen Union	146
I. Der Grundrechtsschutz auf Unionsebene	146
1. Die Union als Wertegemeinschaft	146
2. Die aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entwickelten Unionsgrundrechte und die Rolle des EuGH bei deren Herausbildung	148
3. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union	151
4. Die EMRK als Rechtserkenntnisquelle	153
5. Die Menschenwürde im Gefüge multipolarer Grundrechtsverhältnisse	156
a) Rang und Bedeutung der EMRK im deutschen Recht	156
b) Die Rezeption der Rechtsprechung des EGMR zur Menschenwürde durch BVerfG und EuGH	158
II. Funktion und normativer Charakter der Menschenwürdegarantie in der EU ...	161
1. Die Menschenwürdegarantie als Fundament der Unionsgrundrechte	162
2. Der Grundrechtscharakter von Art. 1 GRCh	164
III. Die Würde des Menschen in der Rechtsprechung des EuGH	165
1. Die Rs. <i>P. J. S. und Cornwall County Council</i>	166
2. Die Rs. <i>Biopatentrichtlinie</i>	168
3. Die Rs. <i>Brüstle</i> sowie die Rs. <i>Stem Cell</i>	171
4. Die Rs. <i>Omega-Spielhallen</i>	173
a) Die Schlussanträge der Generalanwältin <i>Stix-Hackl</i>	173
b) Die Entscheidung des EuGH	175
aa) Die Menschenwürde als Teil des Rechtfertigungsgrundes der „öffentlichen Ordnung“	175
bb) Die Einordnung der Menschenwürde als Grundrecht	176
cc) Die Berücksichtigung der „kulturellen Bedingtheit“ des Menschenwürdeschutzes	178
IV. Ergebnis	179
E. Die Würde des Menschen nach der EMRK im Lichte der Rechtsprechung des EGMR	182
I. Die Rechtsquellen der Menschenwürde auf der Ebene des Europarats und in der EMRK	182
1. Die Würde des Menschen auf der Ebene des Europarates	182
a) Die Erwähnung der Menschenwürde	184
b) Keine Erwähnung der Menschenwürde	189
2. Die Satzung des Europarats, die Präambel der EMRK und die Bedeutung der AEMR von 1948	192

a)	Der Verweis in der Präambel der EMRK auf die AEMR	192
b)	Die gemeinsamen Grundlagen von AEMR und EMRK	195
3.	Die Würde des Menschen in der Rechtsprechung des EGMR	199
a)	Das Folterverbot und das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung aus Art. 3 EMRK	200
aa)	Die Menschenwürde in der Spruchpraxis der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR)	201
bb)	Die herausgehobene Stellung des Art. 3 EMRK im Konventionsrecht und seine absolute Geltung	202
cc)	<i>Rs. Tyrer ./. Vereinigtes Königreich</i>	205
(1)	Der Schutz der Menschenwürde als eigentlicher Schutzzweck des Art. 3 EMRK	206
(2)	Die absolute Geltung von Art. 3 EMRK und das Erfordernis eines gewissen Schweregrades	208
(3)	Die Ableitung einer staatlichen Pflicht zum Schutz der Menschenwürde	213
(4)	Die Wahrung der Selbstachtung und Selbstbestimmung als Elemente der Menschenwürde	215
dd)	Diskriminierungen als erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK – <i>Rs. Smith und Grady ./. Vereinigtes Königreich</i> und <i>Rs. Moldovan ./. Rumänien (Nr. 2)</i>	216
ee)	Die Menschenwürde als Hauptanknüpfungspunkt von Art. 3 EMRK – <i>Rs. Pretty ./. Vereinigtes Königreich</i>	220
ff)	Die Frage nach der Erforderlichkeit der Gewaltanwendung – <i>Rs. Ribitsch ./. Österreich</i>	221
gg)	Menschenwürdige Bedingungen in der Haft – <i>Rs. Valasina ./. Litauen</i>	225
hh)	Einzelhaft sowie Unterbringung in der Sicherheitszelle ohne Kleidung – <i>Rs. Hellig ./. Deutschland</i> , <i>Rs. van der Ven ./. Niederlande</i> und <i>Rs. Ramirez Sanchez ./. Spanien</i>	226
ii)	Demütigung und Brandmarkung – <i>Rs. Yankov ./. Bulgarien</i>	231
jj)	Haftbedingungen und positive Verpflichtungen – <i>Rs. Kalashnikov ./. Russland</i>	232
kk)	Fälle der Auslieferung und Ausweisung – Konkretisierung der <i>positive obligations</i>	237
(1)	<i>Rs. Soering ./. Vereinigtes Königreich</i>	237
(2)	<i>Rs. M.S.S. ./. Belgien und Griechenland</i>	239
(3)	<i>Rs. Tarakhel ./. Schweiz</i>	243
(4)	<i>Rs. Khlaifia u. a. ./. Italien</i>	245
ll)	Rettungsfolter und absoluter Schutz – <i>Rs. Gäfgen ./. Deutschland</i>	247
mm)	<i>Rs. Svinarenko und Slyadnev ./. Russland</i>	249

nn)	Rs. <i>Bouyid .I. Belgien</i>	251
oo)	Fragen sozialer Not – Rs. <i>D. .I. Vereinigtes Königreich</i> , Rs. <i>Z. u. a. .I. Vereinigtes Königreich</i> und Rs. <i>N. .I. Vereinigtes Königreich</i>	253
b)	Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 EMRK	257
aa)	„ <i>The very essence of the Convention</i> “ – Rs. <i>Pretty .I. Vereinigtes Königreich</i>	257
bb)	Weitere Entscheidungen zur Sterbehilfe – Rs. <i>Koch .I. Deutschland</i>	261
cc)	Die Verengung des <i>margin of appreciation</i> – Rs. <i>Christine Goodwin .I. Vereinigtes Königreich</i>	262
dd)	Die Betonung einer <i>positive obligation</i> zur Achtung der Menschenwürde – Rs. <i>L. .I. Litauen</i> ; Rs. <i>Dordevic .I. Kroatien</i>	266
ee)	Weitere Fälle zu „ <i>identity</i> “ im Zusammenhang mit der Menschenwürde	267
c)	Weitere Anknüpfungspunkte für die Menschenwürde in der Konvention	271
d)	Die zeitliche Dimension des Menschenwürdeschutzes: Pränataler und postmortaler Würdeschutz	275
aa)	Die Rs. <i>Vo .I. Frankreich</i>	276
bb)	Die Rs. <i>Tysiac .I. Polen</i> sowie die Rs. <i>A, B und C .I. Irland</i>	279
cc)	Die Rs. <i>Evans .I. Vereinigtes Königreich</i> und die Rs. <i>Parrillo .I. Italien</i>	280
dd)	Die Rs. <i>Jäggi .I. Schweiz</i> und die Rs. <i>Elberte .I. Lettland</i>	281
4.	Ergebnis	283
II.	Rechtsqualität und Bestimmung des normativen Gehalts des Menschenwürdesatzes in der EMRK	288
1.	Die Begriffsbestimmung vom Verletzungsvorgang her	288
2.	Möglichkeiten einer positiven Begriffsbestimmung	290
3.	Ansätze für eine positive Begriffsbestimmung – der Bedeutungsinhalt der Menschenwürde	292
a)	Der Rückgriff auf positive Definitionsansätze in der Literatur	292
aa)	Mitgift- bzw. werttheoretische Ansätze	292
bb)	Leistungstheoretischer Ansatz	293
cc)	Kommunikationstheoretischer Ansatz	295
dd)	Die fünf Komponenten der Menschenwürde nach <i>Podlech</i>	296
b)	Die Wesensmerkmale der Menschenwürde als Wesensmerkmale des <i>ordre public européen</i>	299
aa)	Freiheit und die Freiheit von Existenzangst	300
(1)	Die Menschenwürde als „Urgrund“ der Konventionsrechte und die individuelle Selbstbestimmung als ihre direkte Ausprägung	300
(2)	Anknüpfungspunkte für die Freiheit in der EMRK	302
(3)	Die Freiheit von Existenzangst	304

bb) Demokratie	306
cc) Rechtsstaatlichkeit	309
dd) Die Gleichheit des Menschen und Solidarität	312
ee) Ergebnis	316
4. Die Funktionen der Menschenwürdegarantie	317
a) Abwehrfunktion	317
b) Schutzfunktion	318
c) Die Menschenwürde als eigenständiges Grundrecht	320
aa) Der eigenständige Schutzbereich der Menschenwürdegarantie ...	320
bb) Der Anknüpfungspunkt für die Prüfung der Menschenwürde- verletzung	322
cc) Der Schutz des Menschenwürdekerns des jeweiligen Grundrechts	324
F. Schlussbetrachtung	330
Literaturverzeichnis	338
Sach-/Personen- und Rechtsprechungsverzeichnis	355

A. Einleitung und Gegenstand der Untersuchung

Hannah Arendt verwies in ihrem Vorwort zur ersten Auflage ihres Werks *The Origins of Totalitarianism* (1951) auf die Notwendigkeit, aufgrund der unter der Herrschaft der Nationalsozialisten und während des Zweiten Weltkriegs gemachten Unrechtserfahrungen, die Menschenwürde auf der Ebene des Rechts zu etablieren:

„Antisemitism (and not merely the hatred of Jews), imperialism (not merely conquest), totalitarianism (not merely dictatorship) – one after the other, one more brutally than the other – have demonstrated that human dignity needs a new guarantee which can only be found in a new political principle, in a new law on earth, whose validity this time must comprehend the whole of humanity while its power must remain strictly limited, rooted in and controlled by newly defined territorial entities.“¹

Diese Forderung von *Hannah Arendt* nach einer neuen, auf der Achtung der Menschenwürde beruhenden weltweiten politischen Ordnung, die den Menschen als absolute Grenze staatlicher Machtausübung anerkennt,² zeigt, vor welchem historischen Hintergrund die Menschenwürde ihren Weg ins Recht finden konnte. Nachdem die Menschenwürde bereits als philosophischer und theologischer Begriff auf eine jahrhundertelange Entwicklung zurückblicken konnte, gewann die Menschenwürde als Rechtsbegriff erst nach den Erfahrungen imperialistischer, totalitärer und entgrenzter Machtausübung sowohl auf der Ebene des Völkerrechts sowie im nationalstaatlichen Recht wirklich an Bedeutung,³ wengleich auch schon früher die Menschenwürde vereinzelt als Prämisse für den Verfassungsstaat und als Grundlage der Demokratie verstanden worden war.⁴ Indem die Unterzeichnerstaaten der UN Charta am 26.06.1945 in der Präambel ihren Glauben an die Grundrechte des Menschen sowie an die Würde und den Wert der Person bekräftigten,⁵ bekannte man sich erstmals ausdrücklich auf internationaler Ebene zur Menschenwürde. Die am 10.12.1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete, völkerrechtlich nicht bindende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) geht in ihrer Präambel von der Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen als Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt aus (Abs. 1) und bezieht sich im Weiteren ausdrücklich auf die UN Charta (Abs. 5). In Art. 1 AEMR ist dann die Rede davon, dass alle Menschen frei

¹ *Arendt*, *The Origins of Totalitarianism*, S. IX.

² *Von der Pfordten*, *Menschenwürde*, S. 43.

³ Vgl. *Pösl*, *Das Verbot der Folter in Art. 3 EMRK*, S. 134; *McCrudden*, *EJIL* 19 (2008), 655 (656).

⁴ *Meyer-Ladewig*, *NJW* 2004, 981 (982).

⁵ Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, BGBl. 1973 II, 431.

und gleich an Würde und Rechten geboren sind. In ihren Art. 22 und 23 enthält die AEMR weitere Garantien, die sich auf den Schutz der Menschenwürde beziehen. Neben der Erwähnung in einigen Landesverfassungen stellte das nur kurze Zeit später verabschiedete deutsche Grundgesetz in seinem Art. 1 Abs. 1 GG die Menschenwürde gar an die Spitze seines Grundrechtskatalogs.⁶ Indem die Menschenwürde in Art. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden GRCh)⁷ vorangestellt wird, erhielt sie auch im Unionsrecht eine herausgehobene Stellung.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) selbst, von den Mitgliedsstaaten des Europarates am 04.11.1950 in Rom unterzeichnet, nennt – auch in ihrer Präambel – die Menschenwürde hingegen überraschenderweise nicht. Dennoch ist die Menschenwürde auch auf der Ebene des Europarates etabliert. In der Konvention des Europarates „zum Schutze der Menschenrechte und Menschenwürde mit Blick auf die Anwendung von Erkenntnissen aus der Biomedizin“ vom 04.04.1997⁸ fand die Menschenwürde sogar Eingang in den Namen der Konvention. Auch weitere Verträge der Europaratsstaaten benennen die Menschenwürde ausdrücklich. Nachdem sich bereits die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR) auf die Menschenwürde bezogen hatte, nahm auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Rechtsprechung wiederholt auf die Menschenwürde Bezug. In mittlerweile ständiger Rechtsprechung bezeichnet der Gerichtshof die Achtung der Menschenwürde als den Kern („*essence*“) der EMRK.⁹

Welche Bedeutung kommt aber der Menschenwürde im Konventionsrecht tatsächlich zu? Die Untersuchung soll der Frage nachgehen, inwieweit die Menschenwürde von der EMRK zugrunde gelegt bzw. von ihr geschützt wird, auch wenn sie selber weder in der Konvention noch in der Satzung des Europarates ausdrückliche Erwähnung gefunden hat. Was meint der EGMR, wenn er die Menschenwürde als „*the essence of the Convention*“¹⁰ bezeichnet? Bedeutet dies etwa, dass es sich bei der Menschenwürde um eine bloße normative Hintergrundannahme, eine Wertentscheidung und einen gemeinsamen Grundgedanken der in der Konvention verbürgten Grundrechte handelt, der allenfalls im Rahmen der Auslegung der Konventionsgarantien heranzuziehen ist? Oder stellt die Menschenwürde vielmehr ein

⁶ Heinrich August Winkler bezeichnete in seiner Rede zum 70. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges am 08.05.2015 im Deutschen Bundestag als die „*eigentliche Lehre der deutschen Geschichte der Jahre 1933 bis 1945 [...] die Verpflichtung, unter allen Umständen die Unantastbarkeit der Würde jedes einzelnen Menschen zu achten.*“, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2015/kw19_gedenkstunde_wkii_rede_winkler/373858 (zul. einges. am 01.10.2018).

⁷ ABl. der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 364 vom 18. Dezember 2000.

⁸ Vom 4. April 1997, ETS Nr. 164, von Deutschland nicht gezeichnet.

⁹ Vgl. etwa EGMR, Urt. v. 12.09.2003, Beschw. 35968/03 (*van Kück ./. Deutschland*), Nr. 69; EGMR, Urt. v. 11.07.2002, Beschw. 28957/95 (*Christine Goodwin ./. Vereinigtes Königreich*), Nr. 97.

¹⁰ Vgl. etwa EGMR, Urt. v. 12.09.2003, Beschw. 35968/03 (*van Kück ./. Deutschland*), Nr. 69; EGMR, Urt. v. 11.07.2002, Beschw. 28957/95 (*Christine Goodwin ./. Vereinigtes Königreich*), Nr. 97.

Konstitutionsprinzip dar, dem eine normative Doppelfunktion in Form einer objektiv-rechtlichen sowie einer subjektiv-rechtlichen Dimension wie nach dem überwiegenden Verständnis der Menschenwürde des Grundgesetzes und der GRCh zukommt?

Um sich der Beantwortung dieser Fragen zu nähern, soll in Teil B zunächst die Entwicklung des ideengeschichtlichen Begriffs der Menschenwürde von der Antike über das Begriffsverständnis im Christentum und im Zeitalter der Renaissance sowie der Aufklärung und insbesondere dem Menschenwürdeverständnis bei *Immanuel Kant* bis zur weiteren Entwicklung in der Moderne nachvollzogen werden. Das Hauptaugenmerk soll dabei auf dem Begriffsverständnis in der ideengeschichtlichen Entwicklung liegen, das für das heutige Verständnis des Rechtsbegriffs als prägend angesehen wird. In einem zweiten Schritt soll untersucht werden, wie die Menschenwürde ihren Weg in das internationale Recht bzw. die nationalstaatlichen Rechtsordnungen gefunden hat und damit heute in vielen Staaten der Welt als Verfassungsbegriff etabliert ist. Diese Betrachtung sowie die sich anschließende rechtstheoretische Analyse soll helfen, die Menschenwürde als universelles Rechtsprinzip im Sinne eines Konstitutionsprinzip und damit als Voraussetzung allen Rechts, mithin als Grundlage der universellen Menschenrechte und damit auch der in der EMRK verbürgten Rechte, zu begründen.

Die sich daran in Teil C anschließende Untersuchung der Menschenwürdegarantie des deutschen Grundgesetzes soll aufzeigen, wie dieser universell gültige Begriff seinen Eingang in eine nationalstaatliche Verfassung unter Rückbindung an internationales Recht gefunden hat. Vergleichbar ist dies mit der Entwicklung der EMRK, die ebenfalls unter dem Eindruck von Krieg und Gewaltherrschaft, der völligen Negierung des Individuums und seiner Unterordnung unter eine willkürliche Staatsgewalt stand. Neben einem Vergleich mit der Menschenwürdegarantie des GG soll ein Überblick über die Menschenwürde auf der Ebene der EU in Teil D helfen, sich Inhalt und Funktion der Menschenwürdegarantie der EMRK zu nähern.

Was bedeutet es, wenn in der Präambel der EMRK die Rede davon ist, dass die Vertragsstaaten entschlossen sind, „*die ersten Schritte auf dem Weg zu einer kollektiven Garantie bestimmter in der Allgemeinen Erklärung aufgeführter Rechte zu unternehmen*“¹¹? Die Untersuchung soll zeigen, dass mit der Konvention das Verbindlichkeit erhalten sollte, was bereits universelle Gültigkeit beanspruchte und in der AEMR – wenn auch rechtlich unverbindlich – bereits anerkannt worden war: Mit der Konvention wurde eine kollektive Garantie, das Instrument eines *ordre public européen* geschaffen. Die Konvention als kollektive Garantie sollte der Umsetzung des sich aus der Menschenwürde ergebenden, jedem Menschen in gleicher Weise zukommenden Achtungsanspruchs in rechtlich verbindlicher und vor einem Gerichtshof durchsetzbarer Weise dienen.

¹¹ „*to take the first steps for the collective enforcement of certain of the rights stated in the Universal Declaration.*“